

**Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Mörstadt
vom 04.09.2026**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Bestattung auf dem Friedhof
- § 8 Särgе und Urnen
- § 9 Tuchbestattung
- § 10 Grabherstellung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Wiesengrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 20 Wahlmöglichkeit
- § 21 Herrichten und Pflege der Grabstätten
- § 22 Vernachlässigte Grabstätten
- § 23 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

VI. Grabmale, Grabeinfassungen

- § 24 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 25 Material, Form und Inschriften der Grabmale
- § 26 Größe der Grabmale
- § 27 Grabeinfassungen
- § 28 Standsicherheit und Unterhaltung der Grabmale
- § 29 Entfernen von Grabmalen

VII. Leichenhalle

- § 30 Benutzen der Leichenhalle

VIII. Schlussvorschriften

- § 31 Alte Rechte
- § 32 Haftung
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Gebühren
- § 35 Inkrafttreten

Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Mörsstadt
vom 04.09.2026

Der Ortsgemeinderat Mörsstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie §§2, Abs. 1, 5 Abs. 3 und 6 Abs. 8, 9 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Mörsstadt gelegenen, in ihrem Eigentum stehenden und von ihr verwalteten Friedhof. Die Ortsgemeinde fungiert nachfolgend als Friedhofsträger. Friedhofsverwaltung ist die Verbandsgemeinde Monsheim.

§ 2

Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Mörsstadt.

(2) Er dient der Bestattung von

- a) Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Mörsstadt waren und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann.
- b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- c) Totgeburten und Sternenkinder nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
- d) Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind, tot aufgefunden werden und nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden, siehe § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 BestG.

(3) Auf dem Friedhof kann ferner bestattet werden, wer früher langjährig Bürger der Ortsgemeinde war und seinen dortigen Wohnsitz nur wegen Aufnahme in einer auswärtigen Altenpflege- oder gleichartigen Einrichtung aufgeben musste oder aber seinen Wohnsitz zur

Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen zu außerhalb der Ortsgemeinde wohnenden Angehörigen verlegen musste.

(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschenresten.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden; dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 und von einzelnen Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen der Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Ortsgemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung und der Friedhofsträger können das Betreten des Friedhofes oder von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material für die Grabherrichtung sowie leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden für Arbeiten von Gewerbetreibenden gem. § 6 und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 4. gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn
 - 4.1. ein entsprechender Antrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - 4.2. die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden,
 5. Druckschriften zu verteilen,

6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. zu rauchen, zu lärmern, zu spielen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben sowie zu spielen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere durch Futter anzulocken,
9. den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.

Die Friedhofsverwaltung kann im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind ~~spätestens acht Tage~~ mindestens 5 Werktage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Anspruch auf Genehmigung haben nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Gewerbetreibende erhalten eine Genehmigung. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Genehmigung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhofsträger informiert die Friedhofsverwaltung unverzüglich über jede Bestattung auf dem Friedhof. Soll eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erfolgen, haben die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden vom Friedhofsträger festgesetzt. Wünsche der Angehörigen oder der Geistlichen in zeitlicher Hinsicht sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sowie Samstagen sind ausgeschlossen. Die Friedhofsverwaltung und der Friedhofsträger können aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden; sie müssen die Verwesung der Leiche im Erdgrab erleichtern und verrotten sowie die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,30 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (3) Urnen dürfen höchstens 30 cm hoch sein und einen Durchmesser von 25 cm haben. Bei der Bestattung von Urnen, die ins Erdreich eingebracht werden ist darauf zu achten, dass diese biologisch abbaubar sind. Die biologische Abbaubarkeit gilt ebenfalls für die Verwendung von Überurnen. Die Verwendung größerer Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Urnen, die in oberirdischen Grabstätten beigesetzt werden, müssen aus festem Material bestehen, welches sich nicht von alleine zersetzt.

§ 9

Tuchbestattung

- (1) Bei einer Tuchbestattung muss das kontaktlose Hinablassen des Leichnams in das Grab gewährleistet sein. § 12 Abs. 1 Satz 1 BestG ist grundsätzlich anzuwenden. Das kann durch Leichentücher oder Versenktücher mit fest vernähten Schlaufen oder durch andere in gleicher Weise geeignete Vorrichtungen erfolgen.
- (2) Die Überführung zum Bestattungsort hat in einem Sarg zu erfolgen. Die Herausnahme aus dem Sarg an der Grabstelle und das Hinablassen des Leichnams ist grundsätzlich durch Bestatterinnen und Bestatter oder vom Friedhofsträger beauftragten Personen zulässig. Ein Anspruch auf Personal des Friedhofsträgers wird dadurch nicht begründet. Daneben können die nach § 13 Abs. 1 BestG Verantwortlichen geeignete Personen zur Herausnahme und zum Hinablassen des Leichnams bestimmen. Insoweit schließt der Friedhofsträger die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung der Bestattung aus.
- (3) Die nach § 2 Abs. 7 Satz 2 BestGDVO zur Verwesung erforderliche Holzschalung wird durch vom Friedhofsträger beauftragte Personen verbaut. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- (4) Bei Tuchbestattungen ist die örtliche Ordnungsbehörde zur Prüfung der hygienischen Voraussetzungen zu informieren. Bei einer Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen hat der Friedhofsträger darüber hinaus die Totenfürsorgeverordnung des/der Verstorbenen der Friedhofsverwaltung zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BestG vorzulegen.
- (5) Ein Anrecht auf eine bestimmte Ausrichtung des Grabes besteht nicht.

§ 10

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt, § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges bei Tuchbestattungen bis zur Oberkante der Holzschalung beträgt mindestens 1,50 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch eine mindestens 0,30 m starke Erdwand getrennt sein.
- (4) Bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 3,00 m.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 12

Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften richten sich Umbettungen von Leichen und Aschen nach § 25 BestG und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichem Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der jeweilige Nutzungsberechtigte. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen; § 10 BestG bleibt unberührt.
- (4) Die Umbettungen werden auf Anordnung der Friedhofsverwaltung durch Beauftragte durchgeführt. Die Beauftragung von einem Fachunternehmen erfolgt durch den Antragsteller. Der Zeitpunkt der Umbettung wird im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofsträger bestimmt.

(5) Die Kosten der Umbettungen und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Durch die Umbettung wird der Ablauf der Ruhezeit nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen, menschliche Überreste und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten
3. Urnenreihengrabstätten
4. Urnenwahlgrabstätten
5. Ehrengabstätten
6. Anonyme Urnenreihengrabstätten
7. Wiesengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

(3) Die Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in

eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen. Ein Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden ausgewiesen:

1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Länge von 1,40 m und einer Breite von 0,70 m je Grabstätte
2. Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit einer Länge von 2,30 m und einer Breite von 1,00 m je Grabstätte.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden (Ausnahmen gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 bis 5 BestG).

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird rechtzeitig vorher den Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt und durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist in der Regel nur einmal und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich; beim Wiedererwerb kann eine kürzere Nutzungszeit gewählt werden. Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

(2) Es wird durch die Friedhofsverwaltung eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in

nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (5) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seiner Rechte verhindert, übt er das Nutzungsrecht nach Feststellung der Friedhofsverwaltung nicht aus oder verzichtet er durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht, so geht dies auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der Reihenfolge des Abs. 4 über.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Mitteilung an die Friedhofsverwaltung auf eine der in Abs. 4 genannten Personen mit deren Zustimmung übertragen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Rückerstattung von Gebühren ist ausgeschlossen. Der Abbau und die Entsorgung der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Bepflanzung sind nach entsprechender Genehmigung der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers vom Antragsteller umgehend auf eigene Kosten zu veranlassen. Die geräumte Grabfläche ist mit Erdmaterial eben zu planieren und mit Rasensamen zu versehen.
- (10) Die Wahlgrabstätte hat die gleichen Maße wie die Reihengrabstätte. Für jedes weitere Grab verbreitert sich die Grabstelle um 1,20 m. Der Abstand zwischen den Wahlgräbern beträgt 0,30 m.

§ 16

Wiesengrabstätten

- (1) Wiesengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Grabstätten werden in der dafür gemäß dem Friedhofsbelegungsplan vorgesehenen Belegungsfläche der Reihe nach belegt.
- (2) Die Wiesengrabfläche wird vom Friedhofsträger unterhalten. Allerdings hat der Nutzungsberechtigte den anlässlich der Bestattung anfallenden Grabschmuck innerhalb von zwei Monaten von der Grabstätte zu entfernen.
- (3) Wiesengrabstätten werden nur als einstellige Grabstätten und zwar als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
- (4) Nach Ablauf von zwei Monaten nach einer Bestattung dürfen keine Blumengebinde, Vasen, Figuren etc. auf der Wiesengrabstätte aufgestellt werden. Wenn die Entsorgung nicht durchgeführt wird, behält sich die Friedhofsverwaltung und der Friedhofsträger vor, die Entsorgung selbst durchzuführen.
- (5) Soweit für Wiesengrabstätten in dieser Satzung keine speziellen Vorschriften bestehen, gelten die Satzungsbestimmungen für Wahlgrabstätten entsprechend.
- (6) Wiesengrabstätten sind Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 17

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 1. in Wahlgrabstätten pro Grabstelle bis zu 2 Aschen,
 2. in Urnenreihengrabstätten 1 Asche,
 3. in Urnenwahlgrabstätten bis zu zwei Aschen,
 4. in anonymen Urnenreihengrabstätten 1 Asche,
 5. Wiesengrabstätten - als Einfachgrab bis zu 2 Aschen,
- als Tiefgrab bis zu 4 Aschen.
- (2) Die Größe beträgt für
 - Urnenreihengräber 0,60 m Länge und 0,60 m Breite,
 - Urnenwahlgräber 0,80 m Länge und 0,80 m Breite,
 - Anonyme Urnenreihengräber 0,50 m Länge und 0,50 m Breite.

- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3a) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren zur Beisetzung abgegeben werden. Die anonyme Urnenreihengrabstätte wird vom Friedhofsträger unterhalten. Das anonyme Urnengrabfeld ist eine gärtnerisch geschlossen gestaltete Grünanlage, auf der die Urnen dicht nebeneinander beigesetzt werden. Soweit für Urnenreihengrabstätten in dieser Satzung keine speziellen Vorschriften bestehen, gelten die Satzungsbestimmungen für Urnenreihengrabstätten entsprechend. Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (5) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu melden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Krematoriums über die Einäscherung beizufügen.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde Mörsstadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

§ 20

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Vorschriften der §§ 25 bis 27 sollen beachtet werden.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind festgelegt und die besonderen Gestaltungsvorschriften der Grabmale und Grabeinfassungen näher bestimmt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 24 ff.
- (3) Bei der Zuweisung der Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob dies in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grab mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung auch in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 21

Herrichten und Pflege der Grabstätte

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauerhaft instandgehalten werden.
- (2) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich, siehe auch § 13 BestG.
- (3) Die Grabbeete sollen nicht höher als 20 cm sein. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.
- (4) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern auf Grabstätten ist nicht zulässig.
- (5) Verwelkter oder unansehnlich gewordener Blumen- und Kranzschmuck ist durch den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an

den hierfür vorgesehenen Sammelstellen zu entsorgen.

- (6) Die Grabstätten müssen 6 Monate nach der Belegung hergerichtet sein.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (8) Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten ist die gesamte Grabfläche zu unterhalten.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig eineben.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein 1-monatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend.
Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 23

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale, Grabeinfassungen

§ 24

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm oder keine Beerdigungskreuze sind. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu stellen.

(2) Den Anträgen auf Errichtung von Grabmalen sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

1. Der Grabentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Art der Fundamentierung,
2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung, Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 10 vorzulegen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist; das Vorhaben ist sodann erneut anzuzeigen.

§ 25

Material, Form und Inschriften der Grabmale

(1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus Wetter beständigen, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden.

Als Werkstoff sind zulässig:

1. Gesteine,

2. Holz,
3. Eisen und Bronze.

Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.

(2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf die Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist stets zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an dem Gedenkzeichen, angebracht werden.

(3) Grabmale dürfen nicht errichtet werden:

1. aus Baustoffen, die nicht Wetter beständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, wie Gips,
2. aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
3. mit in Zement aufgesetztem, figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
4. mit Farbanstrich auf Stein,
5. mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form,
6. mit Lichtbildern.

(4) Es können errichtet werden:

1. stehende Grabmale,
2. liegende oder flach geneigte Grabmale, die nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig sind.

§ 26

Größe der Grabmale

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu einer Höhe von 1,20 m (inklusive Grabsockel), für Kinder bis zu einer Höhe von 0,70 m (inklusive Grabsockel) zulässig:

(2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu einer Höhe von 0,70 m (inklusive Grabsockel) zulässig.

(3) Auf anonymen Urnenreihengrabstätten sind Grabmale nicht gestattet. Auf anonymen Urnenreihengrabstätten ist die Verlegung einer Namenstafel sowie einer Einfassung nicht zulässig.

(4) Auf Wiesengrabstätten sind nur Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Liegende Namenstafeln

- bei einer Belegung: 0,40 m breit x 0,30 m hoch
- bei einer Doppelbelegung: 0,40 m breit x 0,50 m hoch
- bei einer Dreifach-oder Vierfachbelegung: 0,40 m breit x 0,70 m hoch

Die Namenstafeln müssen mit ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen. Sie sind mit ihrer Oberkante mittig und 35 cm vom oberen Rand des Grabes entfernt zu setzen.

Eine Einfassung ist bei einer Wiesengrabstätte nicht zulässig.

- (5) Die Friedhofsverwaltung und der Friedhofsträger können Ausnahmen zulassen.

§ 27

Grabeinfassungen

- (1) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,25 m zulässig.
- (2) Grabeinfassungen – auch aus Pflanzen – sind nicht gestattet, wenn die Friedhofsverwaltung die Grabzwischenräume in einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder in absehbarer Zeit belegen will.
- (3) Auf Wiesengrabstätten sind Grabeinfassungen und auch die Verlegung von Trittplatten nicht gestattet.
- (4) Auf anonymen Urnenreihengrabstätten sind Grabeinfassungen und auch die Verlegung von Trittplatten nicht gestattet.

§ 28

Standicherheit und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten, dementsprechend zu überprüfen oder fachmännisch überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist in der Regel zweimal, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst durchzuführen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Die Inhaber bzw. Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

- (3) Stellt die Friedhofsverwaltung eine mangelnde Standsicherheit fest und ist Gefahr im Verzuge, kann sie auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmale, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen durchführen zu lassen. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.
- (4) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ersetzt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte die schriftliche Aufforderung gemäß Abs. 3 S. 2.

§ 29

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, ~~und~~ nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistungen wird zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung des Grabmales und der sonstigen baulichen Anlagen angefordert.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung und nach entsprechender Genehmigung den Abbau und die Entsorgung des Grabmales und der sonstigen baulichen Anlagen einschl. Bepflanzung selbst vornehmen oder durch Gewerbetreibende nach § 6 vornehmen lassen.

Die geräumte Grabfläche ist mit Erdmaterial eben zu planieren und mit Rasensamen zu versehen. Eine entsprechende Abnahme der Arbeiten vor Ort ist mit der Friedhofsverwaltung zu terminieren.

VII. Leichenhalle

§ 30

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden. Es können hierfür bestimmte Zeiten festgelegt werden, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VIII. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit, Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen nach den bisherigen Vorschriften.

§ 32

Haftung

Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Ziffer 1 – 9 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Genehmigung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen oder Ausgrabungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt (§ 12),

6. die Bestimmungen über zulässige Maße und allgemeine Bestimmungen für Grabmale nicht einhält (§ 26),
 7. als Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet (§ 24 Abs. 1) oder verändert (§ 24 Abs. 3),
 8. Grabmale und Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 29),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 28 Abs. 2),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 21 Abs. 9),
 11. Grabstätten entgegen § 21 gestaltet oder bepflanzt
 12. entgegen § 21 Abs. 7 die Anlagen außerhalb der Grabstätte verändert,
 13. Grabstätten vernachlässigt (§ 22),
 14. die Leichenhalle entgegen § 30 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl.S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde Mörsstadt verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle seither geltenden Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof außer Kraft.

Mörsstadt, den 04.09.2026

Hammer
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Mörsstadt oder der Verbandsgemeinde Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mörsstadt, 04.09.2026

Hammer

Ortsbürgermeister